

# Förderrichtlinie der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zum Abbau von Barrieren

Vom [Datum]

## 0) Präambel

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Erklärung von Barcelona unterzeichnet. Diese besagt, dass sich Kommunen auf verschiedenste Weise für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzt.

Im öffentlichen Raum setzt die Gemeinde Maßnahmen für Barrierefreiheit um, z.B. in Form von eigenen Baumaßnahmen. Auch Unternehmen sind zum Teil durch Rechtsvorschriften verpflichtet, Maßnahmen für Barrierefreiheit durchzuführen. Zudem bestehen verschiedene Möglichkeiten für Privatpersonen, Vereine und die öffentliche Hand für freiwillige Maßnahmen Fördermittel zu erhalten.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm fördert die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Kleinst- und Kleinunternehmen, die freiwillig Maßnahmen ergreifen, um ihre Betriebsstätte barrierearm oder barrierefrei umzugestalten. Hierdurch sollen Zugangsmöglichkeiten, Aufenthaltsqualität und damit die Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung im Gemeindegebiet gesteigert werden. Gleichwohl profitieren auch andere Personengruppen, wie ältere Mitbürger, kranke Personen oder Familien mit Kleinkindern.

## 1) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Reduktion von Barrieren bzw. zur Schaffung von Barrierefreiheit für Kleinst- und Kleinunternehmen mit Betriebsstätte im Gemeindegebiet Petershagen/Eggersdorf.

Ziel ist es durch bauliche Investitionen und Ausstattungen in den Betriebsstätten den Zugang und die Aufenthaltsqualität für Kundinnen und Kunden mit besonderen Bedürfnissen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Grundlage des Förderprogramms ist der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom [Datum]. Die Förderung erfolgt freiwillig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können bauliche Investitionen, Ausstattungsgegenstände sowie hierfür notwendige Planungsleistungen in Bestandsgebäuden. Diese müssen dazu dienen Barrieren zu reduzieren oder vollständig zu beseitigen.

Mobile Ausstattungsgegenstände sind nur dann förderfähig, wenn sie unmittelbar dem Verwendungszweck dienen.

### **3) Verwendungsempfängende**

Zuschussempfänger können Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Gemeindegebiet Petershagen/Eggersdorf sein.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind Unternehmen, die einem gewählten Mitglied der Gemeindevertretung sowie deren Angehörige erster Ordnung zuzurechnen sind, von der Förderung ausgeschlossen.

### **4) Verwendungsvoraussetzungen**

Die Maßnahme muss genehmigungsfrei oder genehmigungsfähig sein.

Die Maßnahme muss bau- und verkehrstechnisch einwandfrei unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen.

Die Maßnahme muss freiwillig und nicht aufgrund von Rechtsvorschriften erfolgen.

Im Falle, dass der Antragsteller Mieter der Betriebsstätte ist, muss bei baulichen Investitionen die Zustimmung des Eigentümers vorliegen. Der Vermieter muss auf Rückbau baulicher Anlagen für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist verzichten.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein, das heißt der Verwendungsempfängende muss bereit und in der Lage sein den Eigenanteil zu übernehmen.

Das Unternehmen darf sich nicht in Liquidation befinden, ein Insolvenzantrag darf nicht gestellt worden sein.

Die Maßnahme darf noch nicht begonnen sein.

### **5) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als anteiliger Projektzuschuss.

Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 70% der förderfähigen Nettoausgaben des Projekts, maximal jedoch 5.000 €.

Der Förderbetrag darf 1.000 € nicht unterschreiten (Bagatellgrenze)

Eine Kumulierung mit anderen Drittmitteln, wie Zuschüssen oder Förderkrediten anderer Stellen (Land, Bund, etc.) ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Umsatz- bzw. Vorsteuer
- Finanzierungskosten
- Kosten der Planung vor Antragstellung
- Genehmigungskosten
- Folgekosten (Reparaturkosten, laufende Kosten, z.B. für Wartung, Instandhaltung, Software)

## **6) Zweckbindungsfristen**

Alle im Rahmen der Förderung beschafften Investitions- und Ausstattungsgüter sind durch den Zuschussempfänger bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte zu nutzen, zu warten und Instand zu halten.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) beträgt die Zweckbindungsfrist zwei Jahre, für alle anderen geförderten Güter entspricht die Zweckbindungsfrist der Nutzungsdauer von Anlagegütern gemäß AfA.

## **7) Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bei der Verwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Auflagen, die vor oder während der Maßnahmendurchführung erfüllt werden müssen,

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8) Verfahren**

### **Antragsverfahren und Antragsprüfung**

Das Antragsverfahren ist 2-stufig.

In der ersten Stufe sind das Antragstellerformular sowie eine Projektskizze fristgerecht einzureichen. Ist der Antragsteller Mieter der Betriebsstätte ist zudem die Zustimmung des Vermieters einzureichen.

Die Einreichung erfolgt postalisch oder per Email, Einreichungsfristen werden über die Internetpräsenz der Gemeinde [www.doppeldorf.de](http://www.doppeldorf.de) bekannt gegeben.

Postadresse: Gemeinde Petershagen/Eggersdorf  
Am Markt 8  
15345 Eggersdorf  
Email: [fördermittel@petershagen-eggersdorf.de](mailto:fördermittel@petershagen-eggersdorf.de)

Die Skizzen werden formal durch die Verwaltung geprüft. Die inhaltliche Bewertung erfolgt durch ein Auswahlgremium.

Die inhaltliche Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Anzahl gedeckter Bedarfe
- Bedeutung der Bedarfsdeckung
- Beitrag zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben/selbstständigen Lebensführung
- Vorbildwirkung
- Konzeptqualität

Die formal korrekten und inhaltlich geprüften Projektskizzen werden anhand der Punktzahl sortiert und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach absteigender Punktzahl ausgewählt. Die Antragsteller werden darauf zur Einreichung eines Vollartrags (2. Stufe) aufgefordert.

Im Rahmen des Vollartrags sind weitere Unterlagen einzureichen:

Diese umfassen mindestens:

- Subventionsrechtliche Erklärung
- De-minimis-Erklärung
- Zeitplan
- Detaillierter Ausgabenplan
- Plan- und Lageskizzen

Darüber hinaus können weitere Unterlagen angefordert werden, wie z.B.

- Baugenehmigung (falls genehmigungspflichtig)

### **Bewilligung**

Vollarträge werden nochmals formal und inhaltlich geprüft und anschließend beschieden.

In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- Höhe der Zuwendungen mit einem Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
- Durchführungszeitraum sowie Frist und Umfang des Verwendungsnachweises
- Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag gemäß VVG Nr. 4.3 zu § 44 LHO zu regeln.

### **Auszahlung der Mittel/Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises.

Die Verwendung der Fördermittel ist sachlich und rechnerisch nachzuweisen. Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem rechnerischen Nachweis. Der rechnerische Nachweis erfolgt über die Darstellung der Aufträge und bezahlten Rechnungen. Der Sachbericht enthält neben einem textlichen Teil weitere geeignete Dokumente, z. B. bildlich. Mit dem Verwendungsnachweis erfolgt der Mittelabruf. Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Diese Förderrichtlinie tritt durch Beschluss der Gemeindevertretung am [Datum] in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.